

Rupert Graf Strachwitz, Eckhard Priller, Benjamin Triebe
Handbuch Zivilgesellschaft

Maecenata Schriften



Herausgegeben von
Dr. phil. Rupert Graf Strachwitz,
Dr. sc. Eckhard Priller und
Christian Schreier

Band 18

Rupert Graf Strachwitz,
Eckhard Priller, Benjamin Triebe

Handbuch Zivilgesellschaft

—

DE GRUYTER
OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-055129-7
e-ISBN (PDF) 978-3-11-055347-5
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-055140-2
ISSN 1866-122X

Library of Congress Control Number: 2020933281

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Dank

Die Idee, ein Handbuch Zivilgesellschaft herauszubringen, wurde schon vor mehreren Jahren in einem Gespräch zwischen Thomas Krüger, dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), und Rupert Graf Strachwitz, dem Direktor des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft, geboren. Von dieser Geburtsstunde bis zur Fertigstellung hat das Projekt lange, vielleicht allzu lange gebraucht. Da es auf Wunsch der bpb kein Sammelband, sondern ein Autorenband werden sollte, wurde es ein Kraftakt, der aus vielerlei Gründen immer wieder Verzögerungen erfahren hat. Die bpb, namentlich Dr. Hans-Georg Golz, hat das Vorhaben über mehrere Jahre hinweg dankenswerterweise unterstützt. Insbesondere war es aufgrund dieser Unterstützung möglich, eine Zuarbeit auszuschreiben. Markus Beek, Iris Beuerle, Elke Bojarra-Becker, Malte Ebner von Eschenbach, Gabriele Gollnick, Stefanie Groll, Karsten Holler, Katrin Kiefer, Marisa Klasen, Holger Krimmer, Burkhard Kustermann, Marius Mühlhausen, Susann Tracht, Isabel Urrutia, Andrea Walter, Germo Zimmermann und Iris Zschidrich haben sich an dieser Zuarbeit beteiligt. Besonders wertvolle Hilfe leistete darüber hinaus Ansgar Klein. Sie alle haben ausdrücklich der Verwendung ihrer Beiträge für den Text dieses Bandes zugestimmt. Für ihre Beiträge sei ihnen an dieser Stelle sehr herzlich gedankt. Als Co-Autoren haben sich in verschiedenen Phasen Christian Schreier und Christopher Gohl für das Projekt engagiert. Auch ihnen sind die verbleibenden Autoren zu Dank verpflichtet. Markus Edlefsen und Philipp Kreutzer haben sich geduldig und beharrlich darum bemüht, das Projekt voranzutreiben. Dafür sind ihnen die Autoren außerordentlich dankbar. Bernhard Matzak, Leiter der Maecenata Bibliothek, hat die ausführliche Bibliographie zusammengetragen und die Autoren bei der Suche nach Quellen beständig unterstützt. Ihm gebührt dafür besonderer Dank.

Alle Genannten haben es auf ihre je besondere Weise ermöglicht, dass dieses Handbuch nunmehr endlich erscheinen kann. Für alle Unzulänglichkeiten, Irrtümer und Fehler sind aber keinesfalls sie, sondern allein die Autoren verantwortlich.

Inhalt

Dank — V

Einführung — 1

Ergänzende Literatur — 8

1 Historischer Zugang — 9

- 1.1 Ursprünge der Zivilgesellschaftsforschung — 9
 - 1.1.1 Aristoteles und die antiken Wurzeln — 9
 - 1.1.2 Adam Ferguson und die schottische Aufklärung — 10
 - 1.1.3 Georg Friedrich Wilhelm Hegel und die bürgerliche Gesellschaft — 12
 - 1.1.4 Alexis de Tocqueville und die bürgerlichen Assoziationen — 13
 - 1.1.5 Karl Marx: Zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Zivilgesellschaft — 15
 - 1.1.6 Max Weber und die Soziologie der Herrschaft — 17
 - 1.1.7 Antonio Gramsci: Hegemonie und zivile Gesellschaft — 18
 - 1.1.8 Hannah Arendt und die Vita Activa — 20
 - 1.1.9 Karl Popper und die offene Gesellschaft — 22
 - 1.2 Ursprünge moderner Zivilgesellschaft — 23
 - 1.2.1 Frühe Geschichte: Von der Confoederatio zur Universitas — 23
 - 1.2.2 Bürgerliche Gesellschaften — 25
 - 1.2.3 Geheime Bünde — 28
 - 1.2.4 Vaterländische Vereinigungen — 30
 - 1.2.5 Jugend- und Studentenverbindungen — 31
 - 1.2.6 Arbeitervereine — 33
 - 1.2.7 Wohlfahrtsverbände — 34
 - 1.2.8 Philanthropische Organisationen — 36
 - 1.2.9 Kirchliches Verbandswesen — 38
 - 1.2.10 Fazit — 39
- Ergänzende Literatur — 40

2 US-Amerikanisch dominierte Civil Society Diskurse — 41

- 2.1 Übersicht — 41
- 2.2 Stränge der Diskussion: Normative Zivilgesellschaftstheorien des 20. Jahrhunderts — 46
- 2.2.1 Vorbemerkungen — 46
- 2.2.2 Kritische Theorie und Neue Soziale Bewegungen — 47
- 2.2.3 Heutige Bedeutung — 48
- 2.3 Sozial Konservative/Republikaner, Neo-Liberale — 49
- 2.3.1 Heutige Wirkung — 50

2.4	Links-Progressive vs. sozial Konservative	51
2.5	Liberales/Liberal-republikanisch	51
2.6	Kommunitarismus	53
2.6.1	Heutige Bedeutung	54
2.7	Kommunitaristen vs. Liberale	55
2.8	Robert Putnam: Sozialkapital	56
2.8.1	Wirkung und heutige Bedeutung	58
2.9	Der empirische, sozialökonomische Ansatz	58
	Ergänzende Literatur	60
3	Europäische Zivilgesellschaftsdiskurse	61
3.1	Demokratiethoretische Konzepte der Zivilgesellschaft	61
3.1.1	Die Rolle der Zivilgesellschaft in modernen Demokratietheorien	61
3.1.2	Deliberative und partizipative Demokratie	63
3.1.3	Das Credo der demokratischen Selbstregierung	65
3.1.4	Reflexive Demokratie und Zivilgesellschaft	67
3.1.5	Zivilgesellschaft in Transformationsprozessen	68
3.2	Historische Bewegungsforschung	70
3.2.1	(Neue) Soziale Bewegungen in Deutschland	70
3.2.2	Arbeiterbewegung	71
3.2.3	Frauenbewegung	73
3.2.4	Studentenbewegung	75
3.2.5	Umweltbewegung	77
3.2.6	Friedensbewegung	79
3.2.7	Europäische Bewegungen	80
3.3	Soziale Bewegungen in der DDR	82
3.4	Bürgerbewegungen in Mittel- und Osteuropa	85
3.5	Ältere deutsche Zivilgesellschaftsdiskurse	87
3.5.1	Subsidiarität	87
3.5.2	Korporatismus	90
3.5.3	Pluralität	91
3.5.4	Solidarität	92
3.5.5	Krise des Wohlfahrtsstaates	93
3.5.6	Liberaler Zugang und Small-State-Debatte	95
3.5.7	Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“	97
3.6	Der normative Diskurs	98
	Ergänzende Literatur	101
4	Empirische Zivilgesellschaftsforschung	103
4.1	Grundlagen empirischer Zivilgesellschaftsforschung	103
4.1.1	Ausgangssituation und Datenüberblick	103

4.2	Komplexe Forschungsansätze —	106
4.2.1	Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project —	106
4.2.2	Civicus —	111
4.3	Ausgewählte Erhebungen und Datenquellen auf Organisationsebene (Meso-Ebene) —	121
4.3.1	„Organisationen heute“ —	121
4.3.2	ZiviZ-Survey —	122
4.4	Ausgewählte Erhebungen auf der Personenebene (Mikroebene) —	124
4.4.1	Deutscher Freiwilligensurvey —	124
4.5	Weitere empirische Studien, Quellen und Erhebungen —	126
4.5.1	Engagementberichte der Bundesregierung —	126
4.5.2	Datenreport Zivilgesellschaft —	127
4.5.3	Spendenstatistiken und Spendenerhebungen —	128
4.5.4	Datenbanken als spezielle Datenquelle —	131
4.5.5	Weitere Datenerhebungen und Datenbanken mit Zivilgesellschaftsbezug (Dauererhebungen) —	134
	Ergänzende/weiterführende Literatur —	136

5 Die Makro Perspektive: Zivilgesellschaft, Staat und Markt — 137

5.1	Bürgergesellschaft und Zivilgesellschaft —	137
5.2	Drei Arenen —	141
5.3	Zivilgesellschaft als Arena —	144
5.4	Markt als Arena —	147
5.5	Staat als Arena —	149
5.6	Hybridformen der Gemeinwohlproduktion —	153
5.6.1	Corporate Social Responsibility/Corporate Citizenship —	154
5.6.2	Sozialunternehmen/Social Entrepreneurship/solidarisches Wirtschaften —	158

Ergänzende Literatur — **161**

6 Die Meso Perspektive: Zivilgesellschaftliche Organisationen — 163

6.1	Einführung —	163
6.2	Unterscheidungen —	166
6.2.1	Grundausrichtung —	167
6.2.2	Funktion —	167
6.2.3	Ziele —	168
6.2.4	Steuerrechtlicher Status —	169
6.2.5	Finanzierung —	171
6.2.6	Rechtsform —	172
6.2.7	Verfasste und nicht verfasste Akteure —	172
6.3	Funktionsbereiche —	174

6.3.1	Dienstleistungsfunktion —	174
6.3.2	Themenanwaltsfunktion —	176
6.3.3	Wächterfunktion —	178
6.3.4	Selbsthilfefunktion —	179
6.3.5	Mittlerfunktion —	179
6.3.6	Gemeinschaftsbildungsfunktion —	180
6.3.7	Politische Deliberationsfunktion/Mitgestaltungsfunktion —	181
6.3.8	Funktion der persönlichen Erfüllung (<i>personal growth</i>) —	181
6.4	Finanzierung —	182
6.4.1	Grundsätzliches —	182
6.4.2	Mittelherkunft —	184
6.5	Legitimität —	198
6.6	Rechtsformen —	203
6.6.1	Der Verein —	203
6.6.2	Der Verband —	205
6.6.3	Die Stiftung —	207
6.6.4	Die gemeinnützige Kapitalgesellschaft —	209
6.6.5	Die Genossenschaft —	210
6.7	Netzwerke —	212
6.8	Bürgerinitiativen und soziale Bewegungen —	216
6.9	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) —	219
	Ergänzende Literatur —	220
7	Die Mikro-Perspektive: Bürgerschaftliches Engagement —	221
7.1	Ehrenamt vs. Bürgerschaftliches Engagement —	221
7.2	Geschichte —	223
7.3	Traditionen —	225
7.4	Soziales und politisches Engagement —	228
7.5	Der heutige Diskurs —	229
7.6	Ziele und Formen —	231
7.7	Motivation —	234
7.8	Vergütung —	235
	Ergänzende Literatur —	237
8	Der Beitrag der Zivilgesellschaft —	239
8.1	Warum Zivilgesellschaft? —	239
8.2	Der zivilgesellschaftliche Mehrwert —	243
8.3	Ressourcen der Zivilgesellschaft —	245
8.4	Widerstand und ziviler Ungehorsam —	248
8.4.1	Widerstandskategorien —	249
8.4.2	Empowerment als Konzeption von Widerständigkeit —	250
8.4.3	Widerständigkeit und zivilgesellschaftliche Entwicklung —	251

8.5 Stakeholder der Zivilgesellschaft — 252

Ergänzende Literatur — 264

9 Internationale Zivilgesellschaft — 265

9.1 Einführung — 265

9.2 Zivilgesellschaft weltweit — 267

9.3 Zivilgesellschaft und politisches Ordnungskonzept — 269

9.4 Vertrauen — 271

9.5 Die *Shrinking-Space*-Debatte — 273

9.5.1 Einführung — 273

9.5.2 FATF und AMLCFT — 276

9.5.3 Der *Shrinking Civic Space* in „westlichen“ Demokratien — 279

9.6 Zivilgesellschaft in Europa — 280

Ergänzende Literatur — 282

10 Aktuelle Debatten — 283

10.1 Die Debatte um politische Mitgestaltung — 283

10.2 Stadtentwicklung und Zivilgesellschaft — 286

10.3 Religionsgemeinschaften, Parteien und Gewerkschaften — 289

10.4 Transparenz und Compliance — 292

10.4.1 Einführung — 292

10.4.2 Mehr Transparenz — 297

10.4.3 Grenzen der Transparenz — 298

10.5 Zivilgesellschaft und kommunikative Revolution — 302

10.6 Neue Formen — 305

10.7 Communities of Choice — 309

10.8 Grenzen der Zivilgesellschaft — 311

10.9 Zivilgesellschaft – Immer gut? — 314

10.9.1 Einführung — 314

10.9.2 Heterogenität und Gemeinsamkeiten — 315

10.9.3 Kriterien einer guten Zivilgesellschaft — 317

10.9.4 Fazit — 318

Ergänzende Literatur — 319

Nachwort — 321

Bibliographie — 323

Monografien — 323

Sammelbände — 336

Aufsätze, Artikel und Beiträge — 345

Online-Publikationen — 355

Einführung

Der Begriff Zivilgesellschaft (ZG) wird einerseits schon seit Jahrhunderten in wechselnden Bedeutungen verwendet. In dem Wort steckt das lateinische *civilitas*, das nicht etwa ein zivilisiertes oder ziviles Verhalten, schon gar nicht etwas ziviles im Gegensatz zum militärischen bezeichnet. Gemeint ist vielmehr das Bürgerschaftliche, das mit dem Bürgerstand Verbundene, das Rechte und Pflichten beinhaltet. Roms erster Kaiser, Augustus, verwendete den Ausdruck oft, um damit auszurücken: „Wir sind alle gemeinsam Bürger.“¹

Andererseits bildet Zivilgesellschaft erst seit höchstens einer Generation in Deutschland einen Gegenstand der ernsthaften politischen Debatte. Tendenzen der Entstaatlichung der Politik, Erfahrungen – und Erfolge – zivilgesellschaftlicher Gruppen vor und während der Wendezeit (1989/90), die Krise des Wohlfahrtsstaates, ein allgemeines Markt- und Staatsversagen, der sich stärker artikulierende Wille der Bürgerinnen und Bürger, an der *res publica*, den allgemeinen Angelegenheiten aktiv zu partizipieren und andere Gründe können dafür benannt werden. Nicht zuletzt die Protestbewegungen im In- und Ausland zeigen uns deutlich, dass ZG neben Staat und Markt eine dritte gleichrangige Arena des kollektiven Handelns im öffentlichen Raum geworden ist, wesentlich unterstützt durch die Kommunikationsrevolution der letzten Jahre. In dieser Arena finden rund 80 Prozent des heute so oft beschworenen bürgerschaftlichen Engagements statt.

Heute ist festzustellen: Die Zivilgesellschaft entwickelt sich rasant, aber in der politischen, wissenschaftlichen, medialen und Bildungsöffentlichkeit wird dies wenig und meist nur selektiv wahrgenommen². Nach wie vor werden Fehl- und Vorurteile vorgetragen, die einen sachgerechten Diskurs weitgehend verhindern. Beispielsweise stellt die deutsche Politik und Verwaltung allein auf die Dienstleistungsfunktion der Zivilgesellschaft ab und verkennt den zivilgesellschaftlichen Mehrwert ebenso wie den Beitrag zivilgesellschaftlicher politischer Mitgestaltung zur Stabilisierung einer Demokratie, die in eine schwere Krise geraten ist. Dazu trägt auch bei, dass der Begriff der Zivilgesellschaft einerseits einen Bedeutungswandel erfahren hat, sodass ältere Konzepte mit der heutigen Begrifflichkeit nicht in Einklang zu bringen sind, während andererseits in Deutschland der Begriff der Bürgergesellschaft als konkurrierender Begriff mit gleicher Bedeutung in die Diskussion eingeführt wurde. Inzwischen besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass mit Bürgergesellschaft etwas anderes gemeint ist: eine heterarchische Gesamtgesellschaft, die von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebaut und von diesen her organisiert ist, und

¹ Beard, SPQR – A History of Ancient Rome, S. 356.

² Siehe dazu bspw. das 2019 von dem international sehr renommierten Finanzwissenschaftler Raghuram Rajan vorgelegte Buch „The Third Pillar: How Markets and the State Leave the Community Behind“, der als dritte Säule der Gesellschaft ausschließlich die politische Gemeinde sieht.

die sich von einer hierarchischen, von einem Gründer oder Herrscher her organisierten Gesellschaft abhebt. Zivilgesellschaft ist in beiden Modellen denkbar und auch tatsächlich anzutreffen.

Es verwundert nicht, dass die Zivilgesellschaftsforschung ebenfalls noch ein junges Forschungsfeld darstellt, das unter anderem durch definitorische Unklarheiten, eine starke Varianz in der Gewichtung ihrer Unterthemen und eine inhärente, an den Rändern unscharf abzugrenzende Interdisziplinarität gekennzeichnet ist. Dabei lässt sich zur politikwissenschaftlichen Einordnung eine reiche theoretische Forschung und Literatur entdecken; ebenso sind aus der empirischen Sozialforschung Studien in reichem Maße vorhanden. Aus den Geschichts- und Kulturwissenschaften, aus Spezialgebieten wie Arabistik, Amerikanistik usw. liegen auch aus dem deutschen Sprachraum Untersuchungen und Studien, darunter zahlreiche Qualifizierungsarbeiten, in großen Mengen vor, von englischen Veröffentlichungen ganz zu schweigen. Aber obwohl Zivilgesellschaft theoretisch und empirisch mehr als hinreichend fundiert erscheint, wird in der öffentlichen Debatte im Wesentlichen nur mit juristischen, gelegentlich mit ökonomischen Positionen argumentiert.

Bisher kaum gelungen ist auch das *Mainstreaming* eines zivilgesellschaftlichen Denkansatzes, das heißt, weder die allgemeine Forschungslandschaft der Sozial- und Geisteswissenschaften noch etwa die Curricula der allgemeinbildenden Schulen haben sich hinlänglich diesem Aspekt gewidmet. Dies ist um so mehr zu bedauern, als Studierende fast aller sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen wachsendes Interesse daran zeigen. Bürgerschaftliches Engagement in der ZG muss als Querschnittsaufgabe der Forschung ebenfalls noch entdeckt und entwickelt werden.

Was zu alldem fehlt, ist ein Kompendium, das das Vorhandensein und die Bedeutung dieses Themas aufzeigt, den Forschungsstand abbildet, Anregungen für weitere Beschäftigung mit der Thematik bietet und Entscheidungsträger, Medienvertreter, Lehrkräfte, Studenten und andere Interessenten an dieses Themenfeld heranführt. Diese Lücke soll das hier vorgelegte Handbuch schließen helfen. Das Werk soll die angesprochenen Herausforderungen verdeutlichen und einen Beitrag zu deren Lösung bieten. Es stellt traditionelle und neue Erscheinungsformen einander gegenüber und versucht bewusst nicht, einengend an die Thematik heranzutreten. Gerade die Vielseitigkeit der Zivilgesellschaft und der Forschung dazu und die damit verbundene interdisziplinäre Anknüpfbarkeit bieten Chancen für vielseitige Erkenntnisgewinne.

Die Gliederung des Handbuchs entwickelt diese Multidimensionalität aus den Traditionslinien des Forschungsfeldes. Dabei werden einerseits die maßgeblichen Autoren mit ihren Kernaussagen vorgestellt, andererseits die Diskurse und Forschungslinien erläutert, die die Theoriebildung und Praxisentwicklung bestimmt haben. Eine anschauliche Darstellung wird durch Bezüge zu aktuellen Entwicklungen und Debatten angestrebt.

Ausdrücklich ausgeklammert werden so weit als möglich juristische und ökonomische Ansätze, die sich mit den Organisationen der ZG befassen, da sie einen grundsätzlich verschiedenen Zugang beinhalten. Überdies wird die öffentliche Diskussion um Zivilgesellschaft in Deutschland ohnehin von diesen – durchaus wichtigen und notwendigen – Fragestellungen beherrscht. Dagegen versucht dieser Band, ein argumentatives Gegengewicht zu bilden. Ebenso wenig soll das Handbuch ein Management-Ratgeber sein. Dementsprechend wird die Diskussion um Effektivität oder *Impact* zivilgesellschaftlichen Handelns nicht vollumfänglich aufgenommen. Sie würde vom *proprium*, dem Spezifischen zivilgesellschaftlichen Denkens und Handelns wegführen und die Betrachtung auf ein marktgemäßes Verhalten lenken³. Vermittelt werden sollen vielmehr Grundlagen, Strömungen, Diskurse und Verknüpfungsansätze, die ein soziales Phänomen beschreiben, einordnen und theoretisch begründen. Insbesondere die geistesgeschichtliche, historische und politiktheoretische Herleitung ist ein Anliegen dieses Handbuchs. Sie soll dem Leser insbesondere dazu dienen, zivilgesellschaftliche Zusammenhänge und Fragestellungen in allgemeine gesellschaftsrelevante Themen zu integrieren.

Den Beiträgen des Handbuchs sind folgende Annahmen zugrundegelegt:

1. Dem Konzept des Handbuchs liegt ein Menschen- und Gesellschaftsbild zugrunde, das den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Älteren Konzepten, wonach der Mensch für die Gesellschaft oder für den Staat⁴ da sei, wird eine klare Absage erteilt.
2. ZG wird begrifflich als deutsche Übersetzung des englischen *civil society* verstanden. Auf die reichhaltige englischsprachige Praxis- und Forschungstradition wird insoweit Bezug genommen.
3. Der in der öffentlichen Debatte gelegentlich vorgetragene Ansicht, ZG sei nur eine, wenn auch vielleicht notwendige oder begrüßenswerte Modeerscheinung des frühen 21. Jahrhunderts wird ausdrücklich nicht gefolgt. Vielmehr wird sie als Idee mit langer Geschichte gesehen, auch wenn das gegenwärtige Konzept von ZG in den letzten rund 30 Jahren die Konturen bekommen hat, unter denen es heute fassbar ist. Dementsprechend wird auch davon ausgegangen, dass es aus der Debatte um gesellschaftliche Ordnungskonzepte nicht mehr oder jedenfalls nicht so schnell verschwinden wird.
4. Der Vorstellung, ZG setze eine demokratische Gesellschaft voraus, wird ebensowenig gefolgt, allerdings auch nicht der Meinung, ihr Erstarken sei Ausdruck

³ Edwards, *The Oxford Handbook of Civil Society*, S. 11.

⁴ Unter dem Begriff Staat werden in diesem Buch durchweg alle öffentlichen Gebietskörperschaften zusammengefasst, also Bund, Länder und Gemeinden (Kommunen) sowie wo betreffend auch die Europäische Union. Dabei wird nicht verkannt, dass die Kommunen historisch und bis ins 20. Jahrhundert eher anti-staatlich konditioniert waren und dass dort heute wieder Tendenzen erkennbar werden, sie aus dem Status der Vollzugsbehörde zu befreien und eine originäre Gemeinschaftsbildung zurückzuerobern.

einer Krise der Demokratie. Vielmehr wird unterstellt, dass sie unter jedweden gesellschaftlichen Verhältnissen anzutreffen ist, allerdings in unterschiedlicher Stärke und mit unterschiedlichen Zielen.

5. ZG wird, dem weit überwiegenden Sprachgebrauch folgend, als eher deskriptive, formale Sammelbezeichnung für untereinander sehr heterogene kollektive Akteure gebraucht, denen aber gemeinsame Charakteristika zugeordnet werden können, unter anderem
 - (1) dass sie subjektiv Ziele des allgemeinen Wohls verfolgen,
 - (2) dass ihre Tätigkeit nicht in erster Linie wirtschaftlichen Zielen dient,
 - (3) dass die Zugehörigkeit zu einem zivilgesellschaftlichen Kollektiv freiwillig ist,
 - (4) dass sie keine dem Machtmonopol des Staates vorbehaltenen Funktionen ausüben,
 - (5) dass Überschüsse aus ihrer Tätigkeit nicht an Mitglieder oder Eigentümer ausgeschüttet werden.⁵
6. ZG wird als eine von drei Bereichen, Arenen, Sphären des kollektiven Handelns in der Gesellschaft definiert, deren andere der Staat und die Wirtschaft sind. Dabei ist klar, dass eine eindeutige Zuordnung in Einzelfällen schwierig ist, so dass Hybridzonen erkennbar bleiben.
7. Die vor allem in Deutschland auch noch gebräuchliche Definition von ZG als Sphäre des zivilen Umgangs miteinander oder als Abgrenzung von einer militärisch organisierten Gesellschaft wird ausdrücklich nicht übernommen. Ebenso wenig wird unterstellt, dass ZG in jedem Einzelfall normativ akzeptabel ist. Vielmehr wird unterstellt, dass ZG ebenso wie Staat und Markt Akteure beinhaltet, die normativ nicht akzeptabel erscheinen.
8. Die Arena der ZG gruppiert sich wie die anderen beiden Arenen um die Sphäre des Individuums und seiner unmittelbaren Privatsphäre, bspw. der Familie, die als Ausgangspunkt der Gesellschaft gesehen wird.
9. Die Heterogenität der ZG erstreckt sich auf die unterschiedlichen Rollen und Funktionen, die zivilgesellschaftliche Organisationen einnehmen bzw. ausüben können⁶:
 - (1) Dienstleistungsfunktion,
 - (2) Themenanwaltsfunktion,
 - (3) Wächterfunktion,
 - (4) Mittlerfunktion,
 - (5) Selbsthilfefunktion,
 - (6) Gemeinschaftsbildungsfunktion,

⁵ Vgl. Salamon et al., *Global Civil Society*.

⁶ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa; ergänzend Strachwitz, *Achtung vor dem Bürger*, S. 81 ff.

- (7) politische Mitgestaltungsfunktion,
- (8) Funktion der je persönlichen Selbsterfüllung.

Dabei ist klar, dass

- (1) einzelne Organisationen der ZG mehrere Funktionen ausüben können,
 - (2) ZG somit Organisationen jeder Größenordnung und mit sehr unterschiedlichen Zielen umfasst, vom Wohlfahrtsverband bis zu einer kleinen örtlichen Umweltgruppe,
 - (3) ZG in jedem Fall unabhängig von der konkreten Rolle eines Akteurs eine politische Dimension hat.
10. Die Heterogenität beinhaltet auch, dass zivilgesellschaftliche Organisationen ein sehr unterschiedliches Verhältnis zu den anderen Arenen bzw. zur Gesamtgesellschaft haben können. Zugrunde gelegt wird die von Albert Hirschman eingeführte Typisierung:
- (1) *loyal* (unterstützend),
 - (2) *exit* (sich absondernd),
 - (3) *voice* (die Stimme erhebend).⁷
11. Der Begriff der ZG umfasst und ersetzt alle älteren Bezeichnungen wie ‚gemeinnütziger Sektor‘, ‚freiwilliger Sektor‘, ‚Dritter Sektor‘, ‚NPO-Sektor‘, ‚NGO-Sektor‘ usw. Diese sind im Wesentlichen als Synonyme zu verstehen. Den akademischen Debatten um feine Unterschiede zwischen diesen Begriffen wird nicht gefolgt. Dass aber der Ausdruck NPO bzw. Dritter Sektor geeignet ist, einen hochorganisierten, institutionalisierten Teil der Zivilgesellschaft zu kennzeichnen, wird nicht bestritten.⁸
12. Während ZG gemeinhin oft mit Vereinen und Verbänden gleichgesetzt wird, wird hier einer umfassenderen Definition Raum gegeben. Nicht nur werden einerseits Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften der organisierten Zivilgesellschaft zugerechnet, während andererseits der steuerliche Status der sogenannten Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Kirchlichkeit) nicht als Maßstab der Zugehörigkeit herangezogen wird. Außerdem wird unterstellt, dass ZG in zwei Formen auftritt
- (1) als organisierte ZG, bestehend aus verfassten, mit Satzungen ausgestatteten Bewegungen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, und

⁷ Vgl. Hirschman, Exit, Voice and Loyalty; siehe auch Kap. 6.2.1.

⁸ Die Bezeichnung NGO wurde 1947 von den Vereinten Nationen 41 international tätigen Nicht-Regierungsorganisationen zuerkannt, damit diese für die Teilnahme an Debatten im *Economic and Social Council* (ECOSOC) akkreditiert werden konnten. Bis heute ist die Liste auf rund 4000 Eintragungen angewachsen. Der Ausdruck ist jedoch nicht geschützt und wird über diese Kategorisierung hinaus frei zur Kennzeichnung von zivilgesellschaftlichen Organisationen aller Art verwendet.

- (2) als unorganisierte oder spontane ZG mit spontanen Kollektiven, die sich nicht oder noch nicht verfasst haben⁹.

Aus diesen Annahmen wird deutlich, dass dieses Handbuch ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Gemeinsamkeiten aller zivilgesellschaftlichen Akteure herauszustellen, dadurch zu einem kollektiven Bewusstsein dieser Akteure beizutragen und für eine praktikable Gesamtdefinition von Zivilgesellschaft zu werben. Dass dieses Zugehörigkeitsgefühl gerade von älteren Organisationen zum Teil noch entwickelt werden muss, steht außer Frage.

Durch eine Systematisierung von Konzept und Begrifflichkeit soll der vielfach zum Ausdruck kommenden Verwirrung bei der Benutzung dieses Begriffs entgegengewirkt werden, denn diese behindert die öffentliche Wahrnehmung insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten, die eine starke ZG für die Stabilisierung eines freiheitlichen Gemeinwesens bietet¹⁰.

Nicht alle zur Eingrenzung und Definition verwendeten Begriffe sind so eindeutig, dass sie nicht Anlass zu Diskussionen bieten würden¹¹. Beispielsweise lässt sich über die Frage streiten, was denn das allgemeine Wohl bzw. Gemeinwohl beinhalte. Selbst zu konkreten Einzelfragen wird es möglicherweise konträre Standpunkte geben, die subjektiv akzeptabel und objektiv nicht gegeneinander abwägbar erscheinen¹². Auch kann die ZG keinesfalls ein Monopol auf die Definition von Gemeinwohl beanspruchen – ebensowenig wie dies in einem modernen Verständnis vom Staat diesem zuzubilligen wäre. Insofern ist Hegels Position des *per se* vom Staat unanfechtbar zu definierenden Gemeinwohls problematisch und muss zumindest als überholt gelten¹³. Zu Recht hat sich daher Claus Offe gegenüber einer Universalisierung des Begriffs skeptisch geäußert¹⁴. Schließlich kann keineswegs behauptet werden, die ZG sei der Gemeinwohlproduktion von vornherein näher als etwa der Markt oder der Staat, schon gar nicht, sie allein würde Beiträge zum Gemeinwohl leisten. „Dass wir es mit einer Vielzahl von Gemeinwohllakteuren zu tun haben, die nicht nur für sich reklamieren, Beiträge zum Gemeinwohl zu leisten, sondern von denen – z.B. von der Rechtsordnung – solche Beiträge auch erwartet werden, ist ein inzwischen [...] unstreitiger Befund“¹⁵. Es gilt, was Hermann Lübke postuliert hat: „Kom-

⁹ Dass rechtlich ohne Zutun der Beteiligten eine Minimalverfassung in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Platz greift, wenn ein kollektives, allen zuzuordnendes Verhalten aller Beteiligten erkennbar wird, bleibt davon unberührt.

¹⁰ Zivilgesellschaftliche Akteure (Gruppen, Bewegungen, Organisationen, Einrichtungen) werden im Folgenden, wo nicht im Einzelfall eine andere Bezeichnung angezeigt ist, einheitlich als zivilgesellschaftliche Organisationen (ZGO) bzw. *Civil Society Organizations* (CSO) bezeichnet.

¹¹ Vgl. Lietzmann, Nichtregierungsorganisationen als Gemeinwohllakteure, S. 297.

¹² Vgl. Offe, Wessen Wohl ist das Gemeinwohl? S. 63.

¹³ Vgl. Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, S. 25.

¹⁴ Vgl. Offe, Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, S. 57.

¹⁵ Schuppert, Gemeinwohldefinition im kooperativen Staat, S. 73.

plexe und dynamische Gesellschaften [sind] auf maximale Freisetzung der Bürger zu moralischer Selbstverantwortung in Erfüllung ihrer konventionellen Pflichten gegen sich selbst und gegen andere angewiesen.“¹⁶ Insoweit kann im Zusammenhang mit dem Anspruch und der Wirklichkeit zivilgesellschaftlichen Handelns stets nur von einem subjektiven Gemeinwohlbegriff gesprochen werden, den zivilgesellschaftliche Akteure mit Respekt vor anderen Gemeinwohlbegriffen auf sich beziehen können. Ob und inwieweit dies geschieht, mag als Gradmesser für das Bekenntnis eines Akteurs zu einer offenen Gesellschaft gesehen werden.

Keinesfalls kann der hier vorgelegte Band den Anspruch erheben, alle Aspekte des Themas ZG zu würdigen. Leser, die einzelne Aspekte vermissen oder zu dem Schluss kommen, andere als die tatsächlich behandelten wären wichtiger oder ebenso wichtig gewesen, werden insoweit um Entschuldigung gebeten, ebenso natürlich die vielen Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls über Aspekte der ZG publiziert haben und sich hier nicht zitiert finden. Andererseits haben sich die Autoren dafür entschieden, ein gewisses Maß an Redundanzen zuzulassen, um dem Handbuch-Charakter des Bandes gerecht zu werden, der ein Nachschlagen einzelner Kapitel ohne die Notwendigkeit ermöglichen soll, auf allzu viele Querverweise zurückgreifen zu müssen. Dies gilt nicht für das ausführliche Literaturverzeichnis am Ende des Bandes, auf das über die kurzen Angaben zu Autor und Titel in den Fußnoten verwiesen wird. Dies ist der häufigen Verwendung gleicher Quellen in mehreren Kapiteln und Abschnitten geschuldet und soll zugleich ein Kompendium für die weitere Beschäftigung mit dem Thema bieten. Einige wenige Hinweise auf herausragende weiterführende Literatur sind zusätzlich am Ende jeden Kapitels eingefügt. Dem besonders interessierten Leser bieten sich daher drei Möglichkeiten der Vertiefung:

1. die Heranziehung der in den Fußnoten in Kurzform genannten Quellen, die im Literaturverzeichnis vollständig genannt sind;
2. der Griff zu der am Ende der Kapitel genannten ergänzenden Literatur;
3. das „Stöbern“ und Entdecken von interessanten Quellen im Literaturverzeichnis.

Um an die internationale Debatte, die in vielfacher Hinsicht der deutschen voraus ist, anschließen zu können, werden die dort üblichen englischen Ausdrücke wo betreffend eingeführt und verwendet.

Zu der Frage, ob und inwieweit die ZG und ihre Akteure zur Gestaltung unserer Gesellschaft beitragen und beitragen können, wird an mehreren Stellen des Buches Stellung genommen. Sie wird im Grundsatz ausdrücklich und emphatisch bejaht. Dabei wird unterstellt, dass dies im engen Zusammenwirken mit Akteuren in den anderen Arenen (Markt und Staat) und mit den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern

16 Lübke, Gemeinwohl als Aufgabe der Ordnungspolitik, S. 293.

in ihrem unmittelbaren Umfeld erfolgt. Es erscheint aber wichtig, einerseits den Eigensinn, die Unabhängigkeit, den Freiraum und die spezifische Handlungslogik der ZG gewahrt zu wissen, während andererseits Lern- und Kooperationsprozesse durchaus willkommen sind. In der jüngeren Vergangenheit hat die Zivilgesellschaft – nicht immer freiwillig – viel von Organisations- und Handlungsprinzipien des Staates und des Marktes gelernt und übernommen. Im Gegenzug wäre es angebracht, dass von der ZG die dringend notwendige Zivilisierung von Staat und Markt¹⁷ ausgeht. Gemeinwohl-ökonomische Ansätze gehen durchaus in diese Richtung. Allerdings müssen viele zivilgesellschaftliche Akteure diese Zivilisierung erst selbst wieder einüben und deutlich machen. Wir würden uns wünschen, dass dieses Handbuch hierzu einen Beitrag leistet.

Berlin, im Oktober 2019

Rupert Graf Strachwitz, Eckhard Priller, Benjamin Triebe

Ergänzende Literatur

Adloff, Zivilgesellschaft. Theorie und politische Praxis

Anheier/Toepler (eds.), International Encyclopedia of Civil Society, 3 vols.

Edwards (ed.), The Oxford Handbook of Civil Society

Salamon et al., Global Civil Society – Dimensions of the Nonprofit Sector, 2 vols.

Horton Smith/Stebbins/Grotz (eds.), The Palgrave Handbook of Volunteering, Civic Participation, and Nonprofit Associations

Strachwitz, Achtung vor dem Bürger

¹⁷ Für den Hinweis und den Begriff der Zivilisierung sei Roland Roth herzlich gedankt.

1 Historischer Zugang

1.1 Ursprünge der Zivilgesellschaftsforschung

Zivilgesellschaft ist als Begriff zwar neu, aber als Phänomen und als Forschungsgegenstand alt. Schon in der Antike, genauer seit der Zeit der großen Transformation, die Karl Jaspers beschrieben und in der Zeit des 6.–4. Jahrhunderts vor Christus festgemacht hat¹⁸, finden sich in allen Kulturen unabhängig voneinander theoretische Überlegungen und praktische Beispiele für ein freiwilliges, mehr oder weniger organisiertes und nachhaltiges Handeln zugunsten der Gemeinschaft, das sich in einer Dichotomie zur politischen Herrschaft vollzieht ebenso wie zu der Art, wie solche Gemeinschaft entsteht und wie sie ihrerseits auf ihre Mitglieder zurückwirkt. Ob mehrere Gemeinschaften parallel entstehen können, welche Loyalität sie einfordern können, ob einzelne Menschen mehreren Gemeinschaften zugehören können oder in jedem Fall zugehören, ob und inwieweit diese Macht über ihre Mitglieder ausüben und nicht zuletzt, was sie bewirken können, gehört zu den Grundfragen gemeinschaftlichen Lebens, mit denen von jeher experimentiert worden ist und mit denen sich Theoretiker der politischen Ordnung auseinandergesetzt haben. Nachfolgend wird eine Auswahl beispielhaft vorgestellt.

1.1.1 Aristoteles und die antiken Wurzeln

Die Geschichte der Zivilgesellschaft als Begriff und politische Realität beginnt spätestens in der griechischen Polis. Aristoteles (384–321 v.Chr.) verwendet als erster den Begriff *koinonia politike*, dessen lateinische Übersetzung *societas civilis* später von Cicero (106–43 v.Chr.) in den Diskurs eingeführt wird und etymologisch am Anfang der Begrifflichkeit steht. Allerdings versteht Aristoteles darunter etwas grundlegend anderes als heute. In seinem Sinne umfasst der Begriff das Gemeinwesen insgesamt – ohne zwischen ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ zu unterscheiden – und charakterisiert ihn als Sammlung von Menschen, die in einer ohne Zwang zustande gekommenen politischen Ordnung vereint sind. Zivilgesellschaft beschreibt in diesem Sinne alles, was über das unmittelbar partikulare oder individuelle hinausgeht. Dieses ist Gegenstand der von Aristoteles begründeten politischen Wissenschaft, deren Blick somit nicht auf staatliches Handeln begrenzt ist. Damit ist Aristoteles zugleich der Begründer einer Definition von Zivilgesellschaft als Handlungslogik, denn seine politische Ordnungsvorstellung verfolgt das normative Ziel eines guten Lebens „unter Häusern und Geschlechtern zum Zwecke eines vollkommenen und

¹⁸ Vgl. Jaspers, Vom Ursprung und Ziel von Geschichte.

sich selbst genügenden Daseins“¹⁹. Dazu gehören für ihn Verwandtschaftsbeziehungen, aber auch religiöse und gesellige Vereinigungen. Sie „sind das Werk der Freundschaft; denn es ist Freundschaft, wenn man sich entschließt, zusammenzuleben“²⁰.

Aus dem Kerngedanken der Freundschaft entwickelt Aristoteles das Ziel des glücklichen und tugendhaften Lebens. Damit ist ein Konzept vorgedacht, das freiwillige Vereinigungen als konstitutives Element der gesellschaftlichen Ordnung begreift. Dieses Konzept ist zugleich Teil der Kritik an Platon (428/27–348/47 v.Chr.), der eine Gemeinsamkeit in allem und an allem postuliert hatte. Für Aristoteles hingegen ist der Staat eine Vielheit und benötigt nur ein geringes Maß an Einheitlichkeit, um hinreichend zu funktionieren. Indem Aristoteles aber auch Platons Idee der Herrschaft der Tugendhaften zurückweist, weil damit alle übrigen als ehrlos und tugendlos gelten müssten, relativiert er den normativen Ansatz seines eigenen Gesellschaftsmodells.

Das aristotelische Denken hat in Europa die politische Theorie bis ins 18. Jahrhundert hinein dominiert. Die neben der Polis bestehenden korporativen Elemente der Gesellschaft, die Aristoteles zwar gesehen, aber nicht unterschieden hat, sind so lange unstrittiger Teil einer Gesellschaft geblieben, bis der Staat – beginnend mit Jean Bodin am Ende des 16. Jahrhunderts – nicht mehr nur als dominierende, sondern alleinige Autorität konzipiert wurde. Damit war auch die Diskussion darüber eröffnet, ob es neben dem Staat und dem Privatbereich seiner Mitglieder weitere legitime Sphären der Gesellschaft geben könne.

1.1.2 Adam Ferguson und die schottische Aufklärung

Im 18. Jahrhundert entwickeln sich in Europa zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen über die Gesellschaft. Vor allem in Frankreich setzt sich unter dem Einfluss von Jean Bodin²¹ (1530–1596) und seinen aus den Religionskriegen gewonnenen Erkenntnissen das Bild des *Citoyen* durch, dessen Kollektivität sich allein im nationalen Staatsverband artikuliert. Die britische Tradition hingegen führt zur Herausbildung des Konzepts der *Civil Society*, das vor allem von den sogenannten schottischen Aufklärern und namentlich von Adam Ferguson vertreten wird. Thomas Hobbes (1588–1679) neigt eher der in Frankreich vorherrschenden Position zu²²; Adam Smith (1723–1790) dagegen legt 1759 eine „Theorie der menschlichen

¹⁹ Aristoteles, Politik 1280b30–35.

²⁰ Aristoteles, Politik 1280b35.

²¹ Bodin, Les six livres de la république.

²² Hobbes, Leviathan.

Gefühle²³ vor, die auf der Annahme beruht, dass jeder Mensch grundsätzlich fähig ist, Empathie für andere Menschen zu empfinden. Smith, der vor allem als Vater der Nationalökonomie im Gedächtnis geblieben ist und auf den sich gern all jene berufen, die den Menschen als ein Wesen mit ausschließlich eigennützigem Interessen begreifen, hat damit ausdrücklich die Begrenzungen einer gänzlich den Marktgesetzen gehorchenden Gesellschaft aufgezeigt.

Während Smith die in der Gesellschaft kollektiv zu leistenden Aufgaben auf Staat und Markt verteilt, entwickelt Adam Ferguson (1723–1816) in seiner 1767 erschienenen Schrift „An Essay on the History of Civil Society“²⁴ weitergehende Fragestellungen. Er teilt mit seinen schottischen Zeitgenossen die Überzeugung, dass der Mensch als soziales und „moralisches“ Wesen geschaffen ist. Kommunikation, Austausch, gemeinsames Nachdenken sind für ihn Voraussetzungen des intellektuellen und gesellschaftlichen Fortschritts, der gerade deswegen dem menschlichen Dasein inhärent sei.

Ferguson beschäftigt sich zunächst mit den Unterschieden zwischen dem Naturzustand und der Gesellschaft. Er weist das von Hobbes entwickelte Modell eines Krieges aller gegen alle zurück und neigt eher Jean-Jacques Rousseaus (1712–1778) Idealisierungen vom Naturzustand zu. Allerdings hält Ferguson auch diese Ideen für ungenügend und argumentiert, dass beide Modelle zum einen ähnlicher sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen, und zum anderen den Kern des Problems verfehlen, weil der Mensch eben von Natur aus soziale Kontakte sucht und es somit einen vorsozialen Naturzustand gar nicht geben konnte. Die Existenz der Gesellschaft ist demnach in der menschlichen Natur angelegt.

Einen Unterschied markiert Ferguson zwischen primitiven (*rude*) und fortgeschrittenen (*polished* oder *polite*) Gesellschaften. In letzteren drohen besonders die Mechanismen des Marktes den sozialen Impetus zu bedrängen. Deshalb beschäftigt Ferguson das Problem, inwieweit die Herrschaft des Rechts tatsächlich in der Lage ist, die Freiheit des Menschen zu sichern. Ebenso konstatiert er, dass das Rechtssystem ständig der Gefahr der Korruption ausgesetzt ist, und zwar unabhängig davon, ob die politischen Führer gute oder schlechte Absichten verfolgen. Daraus leitet er eine unbedingte Notwendigkeit von *checks and balances*, einer ausgewogenen Verteilung von Macht mit Wächterfunktionen ab.

Hinsichtlich der Zivilgesellschaft ist ein weiterer Gedanke Fergusons besonders wichtig: Nüchtern stellt er fest, dass Konflikte unausweichlich sind und ein Maß an Unordnung mit sich bringen. Gerade „überlegene Geister“ sähen das als eine Gefährdung an, weshalb sie versuchen werden, Freiheiten einzuschränken oder sie den weniger Überlegenen zu verweigern. Gesellschaftlicher Fortschritt birgt insofern die Gefahr ihres Niedergangs in sich. Protestbewegungen und Demonstrationen

²³ Smith, A Theory of Moral Sentiments.

²⁴ Vgl. Ferguson/Oz-Salzberger, An Essay on the History of Civil Society.

sind, gerade weil sie nicht jedermann gefallen, ein notwendiger Teil der *checks and balances*. Ferguson argumentiert daher entschieden für eine Entstaatlichung von Politik. Diese ist für ihn zu wichtig, um sie den Politikern zu überlassen. Die bürgerlichen Freiheiten (*civil liberties*) können für ihn nur erhalten werden, wenn sich jeder Bürger als Politiker sieht, anstatt in Passivität zu verfallen.

In mancher Hinsicht nimmt Ferguson Hegels Konzept einer bürgerlichen Gesellschaft vorweg, weil er ebenfalls verschiedene Ebenen der Kollektivierung unterscheidet und beide als legitim akzeptiert. So wird sein Begriff der *Civil Society* auch regelmäßig falsch als „Bürgerliche Gesellschaft“ übersetzt. Doch trennt er deutlich zwischen dem Marktgeschehen und der bürgerschaftlichen Mitgestaltung und Kontrolle des Staatswesens – freilich ohne einen gesonderten Bereich für kollektive Tätigkeiten zu definieren, die weder dem Staat noch dem Markt zugeordnet werden können. Staat und Markt sind für Ferguson Funktionen der Gesamtgesellschaft, die er dann als *Civil Society* bezeichnet, wenn sie Grundsätzen der Freiheitserhaltung und Mitwirkung folgt. Zugleich arbeitet er bereits Funktionselemente wie Protest, Wächter oder Partizipation heraus, die auf den modernen Begriff der Zivilgesellschaft verweisen. Seine Sichtweise ist von Pragmatik bestimmt. Die gedankliche Nähe zu der von Thomas Reid (1710–1796) etwa gleichzeitig in Schottland entwickelten Theorie des gesunden Menschenverstandes (*common sense*) ist nicht zu übersehen.

1.1.3 Georg Friedrich Wilhelm Hegel und die bürgerliche Gesellschaft

Der deutsche Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) unterscheidet unter anderem in seiner 1821 erschienenen Rechtsphilosophie zwischen der „bürgerlichen Gesellschaft“ und dem „Staat“.²⁵ Er ist darin zwar nicht der erste, wohl aber für das Konzept der Zivilgesellschaft schon deshalb der folgenreichste, weil Zivilgesellschaft heute oft synonym als Bürgergesellschaft bezeichnet und im Hegelschen Verständnis von bürgerlicher Gesellschaft definiert wird.

Die bürgerliche Gesellschaft umfasst bei Hegel sowohl das Wirtschaftsleben, das „System der Bedürfnisse“, als auch die Korporationen, dazu die privatrechtliche „Rechtspflege“ und – seltsamerweise – die „Polizei“. Dieser Gesellschaft steht der „politische Staat und seine Verfassung“ gegenüber. Während das System der Bedürfnisse von einem tendenziellen „Verlust der Sittlichkeit“, von egoistischer Interessenverfolgung gekennzeichnet ist, sind die Korporationen für Hegel ein reintegrierender Faktor, der die Individuen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft entlang von „Rechtschaffenheit“ und „Standesehre“ vereinigt. Da bewusst gewählt, gehören die Korporationen nicht im engeren Sinn zu jenem abstrakten und willenlosen Pro-

²⁵ Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts.

zess hinter dem Rücken der Beteiligten, der das Wirken der Marktgesellschaft kennzeichnet. Legt man ein dualistisches Verständnis von Individuum und Gesellschaft zugrunde, so ordnet Hegel das wirtschaftliche Handeln der Gesellschaft zu, während Aristoteles es im Bereich des Individuellen verortet hatte. Allerdings fasst Hegel gewinnorientiertes und nicht-gewinnorientiertes kollektives Handeln unter dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft zusammen und grenzt es vom hoheitlichen Handeln des Staates ab, während Aristoteles staatliches Handeln und nicht-gewinnorientiertes Handeln von Korporationen als Einheit ansah und dieses vom gewinnorientierten Handeln abgrenzte.

Hegels Konzept entwirft die bürgerliche Gesellschaft als eine Zone zwischen Individuum und Staat, die drei Zugängen ausgesetzt ist: a) dem Zugang durch die Individuen über deren trans-individuelles, teils interessen gebundenes, teils auf die Allgemeinheit orientiertes Verhalten; b) dem Zugang über die Kräfte des Marktes, die einerseits für die Befriedigung der Bedürfnisse Sorge tragen, andererseits aber von partikularistischen Zielen geprägt sind; und c) dem Zugang von Seiten des Staates über die in der bürgerlichen Gesellschaft wirksamen Ordnungskräfte. Dabei weist Hegel dem Staat eine übergeordnete Stellung zu, die sich nicht nur aus seinem Gewaltmonopol ergibt, sondern eine Vielzahl von Eingriffsrechten in die bürgerliche Gesellschaft beinhaltet. Dennoch behält die Gesellschaft eine eigene Legitimation und Würde, die sich besonders daraus ableitet, dass sie als „sittliche Wurzel des Staates“ gesehen wird, wobei hier offenkundig nicht das System der Bedürfnisse, sondern die Korporationen gemeint sind. Trotzdem nimmt die bürgerliche Gesellschaft in Hegels System nur einen intermediären Rang ein. Sie bleibt dem Staat stets untergeordnet, denn erst in ihm findet nach Hegel das Individuum letztlich seine Erfüllung.

Obwohl schon zu seinen Lebzeiten bspw. von Schopenhauer heftig kritisiert, hat das Hegelsche Denken eine kaum zu überschätzende Rezeptionsgeschichte erfahren; das bis heute in Deutschland bestehende Grundvertrauen in staatliches Handeln leitet sich daraus ab. Insofern vollzieht sich die Entwicklung einer positiven Theorie der Zivilgesellschaft notwendigerweise als Widerspruch gegen Hegelsches Denken.

1.1.4 Alexis de Tocqueville und die bürgerlichen Assoziationen

„Es entbehrt nicht der Ironie, dass einer der kanonischen Texte der amerikanischen Demokratie von einem französischen Aristokraten verfasst wurde.“²⁶ Bis heute gilt Alexis de Tocqueville (1805–1859) als einer der wesentlichen Theoretiker der Zivilgesellschaft. Mehr noch: Die US-amerikanische Gesellschaftstheorie ist ohne Tocqu-

²⁶ Hoffmann, Tocquevilles ‚Demokratie in Amerika‘, S. 303.

eville nicht denkbar; kein gesellschaftspolitischer Diskurs in den USA kommt ohne einen Verweis auf sein Werk „Über die Demokratie in Amerika“ (1835/40) aus.²⁷ Besonders im 20. Jahrhundert gründet sich Tocquevilles Ruhm weitgehend auf seine als zutreffend geltenden Prognosen zur Entwicklung der amerikanischen Demokratie hin zu immer mehr Gleichheit der Bürger sowie zur Bedeutung der USA in der Welt. In ihrer Verknüpfung erscheinen diese Prognosen geradezu als prophetisch. Einige moderne Sozialwissenschaftler, etwa Robert Putnam (*1941), lassen sich schon deshalb gern als *Neo-Tocquevillians* bezeichnen. Tocquevilles Einfluss auf die Entwicklung der amerikanischen Gesellschaft und das moderne Konzept der Zivilgesellschaft kann daher kaum überschätzt werden. Dabei beruht seine Analyse weniger auf einer bewussten Prüfung gesellschaftlicher Modelle, sondern auf scharfsinnigen Beobachtungen im Verlauf einer Reise.

Als französischem, der Aristokratie entstammendem Staatsbeamten ist ihm ein im Staatsrecht verankertes Gesellschaftsmodell geläufig, in dem nicht-staatliche Vereinigungen und Institutionen Misstrauen erregen und als unwichtig für die gesellschaftliche Entwicklung angesehen werden. Allerdings sieht die Realität in Frankreich oft anders aus als in der Staatstheorie, die Tocqueville vor Augen hat. Mit Erstaunen und keineswegs unkritisch, ja vielfach ausgesprochen skeptisch, beobachtet er, wie sich die ausdrücklich auf demokratischen Grundsätzen aufbauende Gesellschaft der Vereinigten Staaten tatsächlich entwickelt. Ihn als Kronzeugen der Vorzüge der amerikanischen Gesellschaft anzurufen, wie es gerade Amerikaner oft tun, erscheint daher übertrieben. Allerdings beschreibt er zutreffend das Wesen der amerikanischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert, die in der Tat von den örtlichen Gemeinden und nicht-staatlichen Vereinigungen her organisiert ist. Die Bürger, so konstatiert Tocqueville, erbringen Loyalität gegenüber unterschiedlichen Kollektivitäten, ohne Schaden für die Gesellschaft als Ganzes anzurichten – für den französischen Beobachter eine unerhörte Vorstellung.

Tocquevilles Skepsis gründet sich auf die Effekte dieses Systems, besonders das Mehrheitsprinzip in allen Entscheidungen, das nach seiner Einschätzung geistige Unabhängigkeit und Diskussionsfreiheit verkümmern lässt und einen immer stärkeren Konformitätsdruck erzeugt. Als Gegengewicht hierzu sieht er die vielen freiwilligen Vereinigungen, die nicht nur zahllose kleine Aufgaben erledigen, die der Staat niemals erfüllen könnte, sondern in denen auch die Bürger zu einem Leben in der Demokratie herangebildet werden.

Tocqueville unterscheidet zwei Assoziationstypen: politische und bürgerliche Assoziationen, die sich gegenseitig bedingen und beeinflussen. Während die Zuordnung der ersteren, den modernen Parteien vergleichbar, umstritten bleibt, bilden letztere in der Summe das, was heute gemeinhin als Zivilgesellschaft definiert wird – unterteilt in solche Assoziationen, die Dienstleistungen erbringen, und sol-

²⁷ Vgl. Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika.

che, bei denen die soziale Integration der Bürger im Vordergrund steht. Diese auch heute durchaus treffende Unterteilung unterstreicht Tocqueville, indem er den Vereinigungen eine zentrale Rolle bei der Erhaltung des sozialen Friedens und beim Wachhalten des Gemeinsinns der Bürger zuschreibt und diese Qualitäten als wesentliche Gelingensbedingung der Demokratie herausstellt.

Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, wo Tocqueville beobachtend analysiert und wo er normative Prognosen anstellt. Auch trennt er nur unscharf zwischen Vereinigungen mit und ohne wirtschaftliche Interessen. Doch die begeisterte, wenngleich folgenlose Rezeption ist ein wichtiges Indiz dafür, dass sowohl die Ablehnung freiwilliger Assoziationen wie in Frankreich als auch deren konsequente Zählung wie in Deutschland vielfach als defizitär empfunden wurden. Zivilgesellschaft als Voraussetzung für ein stabiles Staatssystem erschien demgegenüber als ein attraktives Gegenmodell.

1.1.5 Karl Marx: Zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Zivilgesellschaft

Es mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, bei der geistesgeschichtlichen Herleitung der Zivilgesellschaft auch Karl Marx (1818–1883) einzubeziehen. Doch erscheint seine Kritik an Hegels Konzept der bürgerlichen Gesellschaft geeignet, den Begriff der Zivilgesellschaft von dem der bürgerlichen Gesellschaft zu trennen. Zudem hat der Marxist Antonio Gramsci wesentliches zur Herausbildung des Konzepts der Zivilgesellschaft beigetragen (siehe Kap. 1.1.7).

Marx kritisiert in seinen frühen Schriften die sozialen Ungleichheiten in radikaldemokratischer Weise. Doch schon für den frühen Marx ist die Frage nach Rechtsverhältnissen und Staatsform nur im Zusammenhang gesellschaftlicher, insbesondere ökonomischer Lebensverhältnisse zu begreifen. In seinen späteren Schriften bleibt diese „Überbietung und Radikalisierung der bürgerlichen Demokratie“²⁸ jedoch zweitrangig hinter der Kritik an der Demokratie als Herrschaftsform der bürgerlichen Klassengesellschaft. So kann Marx den Zusammenhang von *Citoyen* und politischem Gemeinwesen in der Gesellschaft der Zukunft nur noch zweifelhaft bestimmen. Von einer politischen Theorie im eigentlichen Sinne kann im Spätwerk nicht gesprochen werden. Marx' Vorstellungen über die Zukunftsgesellschaft, die als klassenlose Gesellschaft ihren „bürgerlichen“ Charakter verliert, zielen auf einen utopischen Raum jenseits des Politischen.

In den frühen Schriften gelten Freiheit und Gleichheit des Staatsbürgers für Marx als bloß politischer Ausdruck für die Etablierung des ‚egoistischen Menschen‘ in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Trennung von *Bourgeois* und *Citoyen* kritisiert er dort unter Bezug auf den Maßstab der ‚menschlichen‘ Emanzipation als künstli-

²⁸ Wellmer, Endspiele: Die unversöhnliche Moderne, 230 f.

che und zu überwindende Trennung. Erst die „Kritik der politischen Ökonomie“ (1859) reduziert Freiheit und Gleichheit der Individuen als bloßes Entsprechungsverhältnis zu den Erfordernissen des kapitalistischen Warentauschs: Vor dem Hintergrund der schon von Hegel vorausgesetzten Trennung von Staat und Gesellschaft analysiert Marx die politischen Institutionen des bürgerlichen Staates hinsichtlich ihrer Funktionalität für die kapitalistische Tausch- und Produktionsstruktur. Der bürgerliche Rechtsstaat garantiert mit der Gleichheit der Rechtssubjekte und der Freiheit egoistischer Privatinteressen die Rahmenbedingungen des entwickelten Warentausches. Die Freiheit des Privateigentümers ist wesentlich Freiheit von persönlichem Zwang oder negative Freiheit. Die Garantie der Eigenschaften der Warenbesitzer als Rechtspersonen, ihre Sicherheit, Freiheit und Gleichheit, ihre Rechtsfähigkeit und ihr Rechtsschutz sind notwendigerweise öffentlich-rechtlicher Natur. Das darauf beruhende System des Austausches ist für Marx jedoch „bloßer Schein“²⁹.

Die herrschafts- und ideologiekritische Entlarvung des schein-egalitären Herrschaftscharakters der bürgerlichen Demokratie stellt in der Folge zugleich eine theoretische Hypothek für Marx' politische Theorie dar. Da die kapitalistische Form der Ausbeutung nicht im Gegensatz zur formellen Freiheit und Gleichheit steht, sondern vielmehr erst innerhalb dieser rechtlichen Bedingungen möglich wird, geraten die politisch-institutionellen Realisationsformen von Freiheit und Gleichheit unter einen pauschalen Ideologieverdacht. Dem entspricht bei Marx eine demokratietheoretische Leerstelle bezüglich der institutionellen Erfordernisse der proletarischen Zukunftsgesellschaft. Die politische Macht gilt ihm vor allem als ein Mittel zur Revolutionierung der Gesellschaft. „Anstatt [...] das Emanzipationspotenzial der bürgerlichen Demokratie in allgemeine Emanzipationsbedingungen weiterzudenken, interessieren Marx die bürgerlichen Institutionen ausschließlich als Mittel der proletarischen Machtergreifung und Vorstufen der proletarischen Gegenherrschaft.“³⁰

Im Kommunistischen Manifest ist für Marx die „Erkämpfung der Demokratie“ bereits nichts anderes als die „Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse“. Und auch in seinem Zweiten Entwurf zum Bürgerkrieg in Frankreich (1871) gilt ihm die Republik bloß „als revolutionäres Mittel, um die Klassenherrschaft selbst zu zerbrechen“³¹. Marx denkt die „politische Übergangsperiode“ nur in den Begriffen von Klassenherrschaft: „Zwischen der kapitalistischen und der kommunistischen Gesellschaft liegt die Periode der revolutionären Umwandlung [...]. Der entspricht auch eine politische Übergangsperiode, deren Staat nichts anderes sein kann als die revolutionäre Diktatur des Proletariats.“³² Mit dem Verschwinden der Klassege-

29 Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie., S. 409.

30 Zimmermann, Utopie, Rationalität, Politik, S. 228.

31 Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, S. 608.

32 Marx, Kritik des Gothaer Programms, S. 28.

gensätze, davon ist Marx überzeugt, verschwindet schließlich das Politische, denn die „politische Gewalt im eigentlichen Sinne ist die organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern“³³.

1.1.6 Max Weber und die Soziologie der Herrschaft

Max Weber (1864–1920) gilt als Begründer der Herrschaftssoziologie; Macht und Herrschaft sind zentrale Aspekte seines Forschungsinteresses. Insofern ist er für die Zivilgesellschaft unter dem Gesichtspunkt der herrschaftsfreien Teilhabe an der Gemeinwohlproduktion interessant, weil er Hegels Vorstellung vom Staat als objektiviertem Gut zurückweist und stattdessen von einem funktionalen Staatsverständnis ausgeht. Andererseits misst Weber prosozialem Handeln eine protestantisch-theologische Fundierung und zugleich einen unmittelbaren Bezug zu modernen marktwirtschaftlichen Mechanismen zu, die es einem von „Wirtschaftsgesinnung“ unabhängigen prosozialem Verhalten schwer machen, sich aus dem „stahlharten Gehäuse“ des modernen Kapitalismus zu befreien.³⁴ Allerdings wird oft übersehen, dass Weber diese Zuordnung kritisch verstanden wissen will. Er versteht protestantische (gemeint ist calvinistische) Ethik ausdrücklich nicht als begründende Entschuldigung für allein wirtschaftlich orientiertes Sozialverhalten.

Auf dem ersten Deutschen Soziologentag 1910 stellte Weber fest: „Der heutige Mensch ist ja unzweifelhaft neben vielem anderen ein Vereinsmensch in einem fürchterlichen, nie geahnten Maße.“³⁵ Den Verbänden widmet Weber in seinem Hauptwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“ einen eigenen Abschnitt im Kapitel zum „Begriff des sozialen Handelns“.³⁶ Dabei differenziert er zwischen sozialem und gleichmäßigem Handeln. In seinem berühmten Regenschirm-Beispiel führt er aus, dass, wenn auf einer Straße bei einsetzendem Regen viele Menschen gleichzeitig einen Regenschirm aufspannen, dies zwar ein gemeinsames Bedürfnis, nicht aber aufeinander bezogen ist. Eine sinnhafte Beziehung zwischen den Akteuren fehlt – selbst dann, wenn ein psychologisch leicht erklärbares massenbedingtes Handeln die Einzelnen antreibt. Weber räumt durchaus ein, dass die Übergänge von gemeinsamem zu sozialem Handeln unscharf oder fließend sein können. Er besteht aber auf der prinzipiellen Unterscheidung, um Merkmale sozialen Handelns herausarbeiten zu können, die sich wesentlich an der sinnhaften Beziehung messen lassen müssen. Soziales Handeln zeichnet sich für ihn dadurch aus, dass es wechselseitig auf das Handeln anderer bezogen ist.

³³ Marx/Engels, Manifest der kommunistischen Partei, S. 482.

³⁴ Vgl. Weber, Protestantische Ethik.

³⁵ Simmel, Verhandlungen des 1. Deutschen Soziologentages, S. 53.

³⁶ Weber/Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 11–30.

Dieses soziale Handeln erfolgt wesentlich in Verbänden, wobei zunächst offen bleibt, um welche Art es sich dabei handelt. Ob es sich um Vergemeinschaftung oder Vergesellschaftung handelt, macht für den Verband begrifflich keinen Unterschied. Dies wird deutlich, wenn Weber das Vorhandensein eines Leiters für konstitutiv erklärt und Familienhaupt, Vereinsvorstand, Geschäftsführer, Fürst, Staatspräsident und Kirchenhaupt unterschiedslos in dieser Rolle sieht. Wichtiger ist, dass diese Leitung das Handeln der anderen zu erzwingen vermag und der geschlossenen sozialen Beziehung dadurch ein weiteres Merkmal hinzufügt. Demgemäß ist eine erotische Beziehung oder eine Sippongemeinschaft ohne Leiter kein Verband. Hinzu tritt das regelmäßige, aber nicht zwingende Vorhandensein von wie auch immer motivierten Akteuren (z.B. ein „Verwaltungsstab“), die nach Weisung des Leiters Ordnungen durchzusetzen haben. Mithilfe dieser Merkmale kann ein Verband nach außen eine beschränkte oder geschlossene soziale Beziehung darstellen und nach innen die Einhaltung seiner Ordnung garantieren.

Für die Zivilgesellschaftsdebatte ist entscheidend, dass Weber zwischen sehr unterschiedlichen Verbandsformen keinen prinzipiellen Unterschied macht. Weder die Entstehung noch die innere Ordnung und deren Gestaltung, noch die Funktion oder Aufgaben im Einzelnen, noch die Art der Bestellung des Leiters beeinträchtigen die grundlegende Einheitlichkeit des Verbands-Begriffs. Damit verknüpft ist aus der Sicht der Zivilgesellschaft auch eine gleichmäßige Legitimation der Verbände. Demnach kann z.B. ein staatlicher Verband aufgrund seines Gewaltmonopols oder der demokratischen Bestimmung der Leitung keine höhere Legitimation beanspruchen als andere Verbände. Weber stellt vielmehr nur fest, dass soziales Handeln sich in solchen Verbänden manifestiert. Und wenn er in den darauffolgenden Abschnitten einzelne Verbandsarten beschreibt und besonders dem politischen Verband hinsichtlich der Ausübung von Macht spezifische Merkmale zuerkennt, so bleibt doch die Gleichrangigkeit erhalten. Dies zeigt sich auch daran, dass der Staatsverband nicht umfassender als andere Verbände abgehandelt wird. In Webers bekanntem Vortrag „Politik als Beruf“³⁷ wird dies ebenso deutlich: Der Staat, in dem Politik ausgeübt wird, ist hier eine Verbandsform, aber keinesfalls von übergeordneter Stellung.

1.1.7 Antonio Gramsci: Hegemonie und zivile Gesellschaft

Antonio Gramsci (1891–1937), der sich selbst als Marxisten und Bolschewisten bezeichnete, entwickelt ein Konzept von Zivilgesellschaft, das einen Bruch in der Geschichte des Begriffs darstellt. Anders als Definitionen, die Zivilgesellschaft als Ort der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung dem Staat entgegensetzen, fasst er

³⁷ Vgl. Weber, Politik als Beruf.

sie als Teil des Staates auf, in dem um gesellschaftliche Hegemonie, also um alltägliche Denk-, Handlungs- und Empfindungsweisen gerungen wird.

In Gramscis „Gefängnisheften“, deren insgesamt 2848 Seiten thematisch unzusammenhängend in Paragraphenform gegliedert sind, taucht der Begriff der Zivilgesellschaft (*società civile*) verstreut auf – überwiegend ab dem 6. Heft und vor allem im Zusammenhang mit Hegemonie und Staat.³⁸ Die wichtigsten theoretischen Bezugspunkte seines Begriffs von Zivilgesellschaft sind Hegel, der italienische Philosoph und Historiker Benedetto Croce (1866–1952), Rosa Luxemburg (1871–1919) und Leo Trotzki (1879–1940). Im Unterschied zu dem seit Thomas Hobbes und John Locke kanonisierten liberalen Selbstverständnis des modernen Staates, das auf der Unterscheidung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat beruht, analysiert Gramsci die Zivilgesellschaft als besonderen Bestandteil der westlichen demokratischen und kapitalistischen Staaten. In seiner Analyse stellen die Institutionen der Zivilgesellschaft innerhalb des Staates eine Form der Selbstorganisation der bürgerlichen Klassen dar, über die Hegemonie und Zustimmung hergestellt werden.

Die Zivilgesellschaft wird dabei nicht als Widerspruch oder Gegenspieler zum Staat gedacht. Vielmehr dient die Unterscheidung von Zivilgesellschaft und politischer Gesellschaft Gramsci lediglich als analytisches Mittel, um die Funktionsweise und Herstellung von Hegemonie verstehen zu können. So stellt er heraus, dass „im konkreten historischen Leben [...] politische Gesellschaft und Zivilgesellschaft ein und dasselbe“³⁹ sind. Die Zivilgesellschaft ist ein Ort des Kampfes um gesellschaftliche Hegemonie, durchzogen von Macht- und Herrschaftsbeziehungen ökonomischer und sozialer Art. Sie ist das Terrain der Auseinandersetzungen um Lebensweisen, Konformität, Alltagsverstand und Weltauffassungen. Der Staat strebt danach, die Institutionen der Zivilgesellschaft zu integrieren, um über die so hergestellte Hegemonie Konsens zu erzeugen und gesellschaftliche Widersprüche zu entschärfen. Die Zivilgesellschaft stellt bei Gramsci gewissermaßen einen „integralen Staat“ dar.

Erst wenn diese Mechanismen zur Konsenserzielung versagen und die Zustimmung zur bestehenden Staatsformation in Gefahr gerät (z.B. durch die subalternen Klassen), wendet der Staat gesetzlich legitimierte Gewalt an. Auf dieser Sichtweise beruht auch der wohl bekannteste Satz Gramscis mit definitorischem Charakter: „In dem Sinne, könnte man sagen, dass Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie, gepanzert mit Zwang“⁴⁰ ist.

Gramsci eröffnet aber auch eine Perspektive, in der die Zivilgesellschaft den Staat verändern und überwinden kann: Wenn eine Klasse „sich selbst als geeignet setzt, die gesamte Gesellschaft zu assimilieren, [...] führt diese Auffassung vom Staat

³⁸ Vgl. Gramsci, Gefängnishefte.

³⁹ Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 3, Heft 4 § 38, S. 499.

⁴⁰ Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 4, Heft 6 § 88, S. 783.

und vom Recht zur Vollendung, bis sie schließlich das Ende des Staates und des Rechts konzipiert, insofern sie überflüssig geworden [...] und von der Zivilgesellschaft aufgesogen worden sind“⁴¹. Der Staat würde sich demnach in der Zivilgesellschaft auflösen. Gramsci bezeichnet diesen Vorgang als das „Wiederaufgehen der politischen Gesellschaft in der zivilen Gesellschaft“⁴². So umschreibt er auch seine gesellschaftliche Idealvorstellung, den Kommunismus: „In dieser Gesellschaft verschwimmt die herrschende Partei nicht organisch mit der Regierung, sondern ist Instrument für den Übergang von der zivil-politischen Gesellschaft zur ‚regulierten Gesellschaft‘.“⁴³

1.1.8 Hannah Arendt und die Vita Activa

Hannah Arendt (1906–1975) formuliert entgegen der zu ihrer Zeit gängigen politikwissenschaftlichen Ansätze eine politische Theorie der Massengesellschaft, die besonders drei Elemente verbindet: ein auf Interaktion begründeter Handlungsbegriff, eine spezifische Konstruktion des politisch-öffentlichen Raumes sowie ein Machtkonzept, das mit beidem zusammenhängt. Bedeutung für den Zivilgesellschaftsdiskurs erlangt Arendts Arbeit vor allem durch die herausgehobene Stellung des gemeinsamen Handelns der Bürgerinnen und Bürger sowie deren aktive Einbindung in politische Angelegenheiten. Sie misst der politischen Öffentlichkeit als dem Produktionszentrum kommunikativer Macht große Bedeutung zu, ebenso wie den unabhängigen Assoziationen und dem zivilen Ungehorsam.

In ‚Vita Activa oder vom tätigen Leben‘ (1958) unterscheidet Arendt drei Begriffe menschlichen Tuns: Arbeit, Herstellen und Handeln.⁴⁴ Durch Arbeit sind Tätigkeiten beschrieben, die zur Erhaltung des Lebens zwangsläufig notwendig sind. Aus ihr gehen Produkte hervor, die für den Verbrauch bestimmt sind. Die Tätigkeit des Herstellens beschreibt die Produktion von beständigeren Gebrauchsgütern und einer künstlich erzeugten objektiven Welt. Handeln hingegen wird bei Arendt als eine zwischen Menschen durch sprachliche Interaktion stattfindende Tätigkeit verstanden. Das Handeln ist ein kreativer und spontaner Ausdruck des freien Willens – und bildet in Verbindung mit der politischen Urteilskraft der Bürger auch die Grundlage der politischen Macht. Macht ist somit in der politisch-öffentlichen Sphäre verankert und entsteht überall dort, „wo Menschen sich versammeln und zusammen handeln, und [...] verschwindet, wenn sie sich wieder zerstreuen“⁴⁵.

⁴¹ Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 5, Heft 8 § 2, S. 943.

⁴² Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 3, Heft 5 § 127, S. 685.

⁴³ Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 4, Heft 6 § 65, S. 757.

⁴⁴ Vgl. Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben.

⁴⁵ Arendt, Vita activa oder Vom tätigen Leben, S. 313.

Anders als bspw. Jürgen Habermas (siehe Kap. 3.1.2) lehnt sie universalistische Begründungsversuche von Moral ab und vertritt ein Konzept kontextualisierter Moralität, das Traditionen von Aristoteles und Immanuel Kant (1724–1804) vereint. Für Arendt beruhen politische Macht und die republikanischen Institutionen der Freiheit nicht auf Pflichten, die mit universellen Vernunftprinzipien begründet werden, sondern vielmehr auf der affektiven Kraft des gegenseitigen Vertrauens und Versprechens.⁴⁶

Ihr Machtbegriff ist dabei grundsätzlich verschieden zu der weiter verbreiteten Definition von Max Weber. Während bei Weber Macht innerhalb sozialer Beziehungen verortet wird und auf der Chance zur Durchsetzung des eigenen Willens auch gegen den Willen des Anderen basiert, konzipiert Arendt einen positiveren Machtbegriff – positiv in dem Sinne, dass ein Einzelner niemals über Macht verfügen kann, sondern immer auf die Unterstützung durch Gleichgesinnte angewiesen ist. Somit lässt sich Macht nicht für vorgegebene Ziele instrumentalisieren. Trotzdem ist sie für das politische Gemeinwesen unabdingbar, da politische Institutionen erst über die Macht ihre Legitimation erhalten. Dies erinnert an das oft zitierte Diktum von Ernst-Wolfgang Böckenförde (geb. 1930), wonach der freiheitliche säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht zu garantieren im Stande ist.⁴⁷ Böckenförde, Verfassungsjurist und Historiker, argumentiert in der Tradition der Katholischen Soziallehre. Und auch wenn er damit aus anderer Perspektive auf den Bedarf an gesellschaftlichem Sozialkapital (siehe Kap. 2.8) anspielt, gehen beide Ansätze doch in dieselbe Richtung.

Hannah Arendts Politikverständnis entwickelt sich angesichts der in den modernen Massengesellschaften vorherrschenden Totalitarismus-Tendenzen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Ihr Konzept der politischen Öffentlichkeit baut dabei grundsätzlich auf der Sphäre des Privaten auf, in der sich die Persönlichkeit des Einzelnen herausbildet, auf die jedes politische Handeln angewiesen ist. Hierin zeigt sich ein starker Bezug auf den klassischen republikanischen Tugenddiskurs. Die politische Öffentlichkeit entspricht dabei dem Raum zwischen der privaten und der politischen Sphäre.

Als große Gefahr erkennt Arendt die zunehmende Vereinnahmung der Öffentlichkeit durch private Interessen in liberalen Demokratien. Daher bedarf es für sie eines republikanischen Geistes, der gefestigt in Institutionen den Rahmen für eine bürgerschaftliche Selbstregulierung ermöglicht, denn die Unabhängigkeit von Interessen sei die wichtigste Voraussetzung für die Fähigkeit zu moralischem Handeln. Eine vorwiegend von Eigeninteressen geleitete Politik und die vorherrschende Konsumorientierung in modernen Massengesellschaften führen nach Arendts Ansicht zu einer stark manipulierten Öffentlichkeit. In der Konsequenz verlieren die Bürger

⁴⁶ Vgl. Buchstein/Speth, Hannah Arendts Theorie intransitiver Macht, S. 250 f.

⁴⁷ Vgl. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, S. 60.

ihren Gemeinsinn und ihre moralischen Kompetenzen. Besondere Bedeutung misst Arendt deshalb einem institutionellen Unterbau bei, „der Interessen nicht einfach in Form von Willensrepräsentation weiterleitet und schließlich aggregiert. Stattdessen bedarf es solcher Formen der Repräsentation, welche die Bürger dazu ermutigen und auf Dauer befähigen, sich als kompetente Bürger wahrzunehmen und entsprechend zu handeln“⁴⁸.

1.1.9 Karl Popper und die offene Gesellschaft

Der österreichisch-britische Philosoph Karl Raimund Popper (1902–1994) gilt als Begründer des kritischen Rationalismus. Seine wissenstheoretischen Positionen und philosophischen Ansichten sind stark geprägt von den beiden Weltkriegen und seinen biografischen Erfahrungen als vormaliger Tischler, Erzieher und Lehrer. In Poppers bekanntestem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“⁴⁹ betont er seine Erkenntnis, dass es keine allgemeinverbindliche Instanz gibt, die die Wahrheit besitzt. Das Wissen über die Welt nimmt zwar stetig zu, aber alles neue Wissen besteht nur aus Hypothesen, die immer wieder neuerlicher Kritik unterzogen werden müssen.

Popper setzt sich kritisch und ablehnend mit den philosophischen Schriften von Platon, Hegel und Marx auseinander. Er entzaubert Platons Schriften, indem er totalitäre Gedanken in dessen Werk erkennt, und kritisiert vor allem, dass die Schriften Platons bisher unreflektiert und kritiklos hingenommen worden sind. Popper fordert, dass gerade in einer offenen Gesellschaftsordnung die kritischen Fähigkeiten eines jeden Menschen gesichert sein sollten. Dies soll unter anderem dadurch gelingen, dass sich die offene Gesellschaft endlich von den Strukturen der geschlossenen Stammesgesellschaft befreit. Die bisherige Nichtüberwindung der geschlossenen Gesellschaftsform hat nach seiner Auffassung zum totalitären Staat geführt. Die Entstehung des Faschismus bringt er in diesem Zusammenhang auf die schlichte Formel: Hegel durchmischt mit ein wenig Materialismus und Darwinismus.⁵⁰

Als Gegenentwurf zur geschlossenen Gesellschaft erklärt Popper die Demokratie, die er als erstrebenswerteste Staatsform ansieht. Aber auch die Demokratie darf kein starres Gebilde sein, sondern unterliegt stetigen Veränderungen. Die offene Gesellschaft ist gewissermaßen eine freiheitliche, ihren Kinderschuhen entwachsene Staatsform, deren Fundament die Vernunft bildet. Anders als in verkrusteten

⁴⁸ Buchstein/Speth, Hannah Arendts Theorie intransitiver Macht, S. 241.

⁴⁹ Vgl. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde.

⁵⁰ Vgl. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 2, S. 73: „Die Form des faschistischen Gebräus ist also in allen Ländern dieselbe: Hegel plus ein Schuß Materialismus des 19. Jahrhunderts (insbesondere Darwinismus in der vergrößerten Form, die ihm Haeckel gegeben hatte).“

Gesellschaftsformen sollen in der Demokratie die Rollen jedes Einzelnen nicht von vorneherein festgelegt sein. Gleichzeitig fordert Popper das menschliche Individuum dazu auf, für die Freiheit, die Gleichheit und die Gerechtigkeit einzustehen. Er übt Kritik an der Macht und den Mächtigen und verlangt nach deren institutioneller Kontrolle. Zugleich lehnt er das (faschistische) Führerprinzip strikt ab.

Die Geschichtsschreibung sieht Popper dabei in einer besonderen Verantwortung. Er kritisiert, dass sie einzig die Historie der Herrschenden und Mächtigen erzählt. Diese Art der Geschichtsinterpretation vergisst die Menschen, die doch gleichwertige Individuen wie die Herrschenden sind. Dadurch entsteht nach Poppers Auffassung der Eindruck, die Geschichte verlaufe nach einem „göttlichem Gesetz“ nach dem Willen der Mächtigen – für ihn ein schwerwiegender Irrglaube. Er entlarvt den Historizismus, also den Glauben, dass Geschichte nach bestimmten Gesetzen verlaufe, als unwahr. Es gibt für ihn niemanden, und erst recht keinen Führer, der einen Masterplan der Geschichte besitzt.

Popper plädiert für die Selbstverantwortung jedes Menschen bei seinen ethischen Entscheidungen. Die offene und demokratische Gesellschaft ist für ihn eine Prozessgesellschaft, die sich ständig kritisch hinterfragt und dadurch im Sinne einer Evolution weiterentwickelt. Politiker haben als Staatsträger dabei die Aufgabe, keine gesellschaftlichen Versprechungen über Glückseligkeit abzugeben, sondern sich darauf zu konzentrieren, dass die größten Übel vermieden werden. Poppers Demokratietheorie empfiehlt letztlich eine „Sozialtechnik der Einzelschritte“, die darauf ausgelegt ist, dass Folgen politischen Handelns stets korrigiert werden können.

Angesichts gegenwärtiger Debatten um eine Zivilgesellschaft, die sich entweder als Summe von Akteuren in einer offenen Gesellschaft oder als Instrument einer geschlossenen (autoritären) Gesellschaft versteht, haben Poppers Unterscheidungen in jüngster Zeit erhebliche Aktualität gewonnen.

1.2 Ursprünge moderner Zivilgesellschaft

1.2.1 Frühe Geschichte: Von der Confoederatio zur Universitas

Die deutschen Städte, von denen ein Teil auf römische Gründungen zurückgeht, entwickeln sich in den Jahrhunderten des Mittelalters in höchst unterschiedlicher Weise. Die unterschiedlichen Umstände der Gründung, wechselhafte Herrschaften und viele andere Einflüsse führen dazu, dass von einer einheitlichen oder gar nationalen Stadtentwicklung keinesfalls gesprochen werden kann. Dies vorausgeschickt lässt sich feststellen, dass es zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehört, dass es dort freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen gibt. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Verfassung einer Stadt auf die Verfassungen der jeweiligen innerstädtischen Vereinigungen ausstrahlt. „Die Stadtgemeinde ist als erster genossenschaftlicher Verband über das Stadium der bloßen Genossenschaft hinausge-

langt und zur Körperschaft (*universitas*) fortgeschritten, nach heutigem Sprachgebrauch zur juristischen Person geworden.“⁵¹

Hier wird eine Entwicklung sichtbar, die schon in der Antike begonnen hatte. Weder das griechische noch das römische Recht bis zur Kaiserzeit kennen juristische Personen. Immer war bspw. eine natürliche Person als Handlungsbevollmächtigter oder als Treuhänder eines Vermögens vonnöten. Erst in der Spätantike können sich „moralische Personen“ rechtlich etablieren. Doch bis ins Mittelalter hinein bleibt ihre rechtliche Position schwach. Deutlich wird dies am Beispiel der Kirche, die zwar im 4. Jahrhundert die Anerkennung als moralische Person erlangt, aber dennoch für viele Jahrhunderte rechtlich an die Person des Bischofs gekoppelt bleibt. Dieser fungiert als Treuhänder des Kirchenvermögens, wobei immer strittig ist, ob er nun der Treuhänder der Stifter, der Kirchenmitglieder oder – theologisch ausgedrückt – der Treuhänder Gottes ist. Analog gilt dies für den weltlichen Herrscher und für jeden Menschen.

Unter dieser Prämisse ist die Organisation einer Stadt oder einer Vereinigung im rechtlichen Sinne schwierig. Einen ersten Fortschritt stellt die Genossenschaft als Personenverband dar, der sich erst allmählich zur Korporation (*universitas*) als eine von seinen Mitgliedern unabhängige Organisation entwickelt. Wie sich dieser Schritt vollzogen hat, ist in der Forschung umstritten, doch „eine große Bedeutung [hat] in diesem Zusammenhang die Auffassung erlangt, wonach die örtlichen Kaufleutegilden einen maßgeblichen Einfluss auf die Gemeindebildung gehabt hätten. Zugrunde liegt dem die Annahme, dass neben der vertikal ausgerichteten Herrschaft genossenschaftliche Formen der Rechts- und Verbandsbildung unter Rechtsgleichen eigenständig fortbestanden hätten“⁵². Daraus ergibt sich, dass diese „Verbandsbildung“ keineswegs unbedingt eines vorgegebenen Rechtsrahmens bedarf, sondern diesen vielmehr selbst hervorbringen kann. Der Verband ist in moderner Terminologie schon deshalb durchaus ein Ort der politischen Deliberation, sogar mit Vorbildfunktion.

Während die *coniuratio* („Schwurgemeinschaft“) oder *confoederatio* („Bündnis“) als reiner genossenschaftlicher Personenverband seine Mitglieder nur im Innenverhältnis bindet, ist die *universitas* als eigenständiger Körper regelmäßig auf ein eigenes Außenverhältnis hin ausgerichtet. Dies lässt sich am Beispiel der Namens- und Siegföhrung der Städte gut ablesen.⁵³

Allerdings ist der Übergang von der Genossenschaft zur Körperschaft mit weitreichenden Konsequenzen in der Stadtgemeinde vorgebildet und später von den Vereinigungen nachvollzogen worden. Anders als heute wird aber kein prinzipieller Unterschied zwischen öffentlicher und privater Körperschaft gesehen. Auch die

51 Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 214.

52 Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 209.

53 Vgl. Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 214.

Stadt empfindet sich als Mitgliedsorganisation, in die man – freilich unter sehr unterschiedlichen Bedingungen – eintreten und aus der man austreten kann. Der Stadt und sonstigen Verbänden ist gemeinsam, dass sie nur als Körperschaft einen einheitlichen Willen ausbilden, rechts-, handlungs- und vermögensfähig werden, Prozesse führen, Darlehen aufnehmen, Schulden machen und schließlich auch Delikte begehen können – alles Eigenschaften, die einer Vereinigung als gesellschaftlich wirksamer Kraft erst die notwendige Konsistenz verleihen.

Die in vielen deutschen Städten nach italienischem Vorbild entstehenden religiösen, genossenschaftlich verfassten Bruderschaften ordnen sich in diesen Kontext ein⁵⁴. Einerseits wird ihr durch Beiträge, Spenden und Stiftungen erworbenes Vermögen als Kirchengut behandelt, andererseits erbringen sie nicht unwesentliche Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit und eröffnen besonders ärmeren Handwerkern, Gesellen und Dienstboten den Zugang zu diesen Dienstleistungen. „Weitere Zwecke der Bruderschaften waren gemeinsamer Gottesdienst und gemeinsames Gebet, gemeinsame Heiligenverehrung, Teilnahme an Prozessionen, Caritas durch Almosenstiftungen und Spenden sowie Geselligkeit bei Mählern und Trinkgelagen.“⁵⁵

Auch Zünfte und Gilden pflegen ein intensives Gemeinschaftsleben, vertreten kontinuierlich ihre Interessen gegenüber der Gesamtheit und erbringen erhebliche Leistungen für ihre Mitglieder, obwohl ihnen mangels des Körperschaftsstatus manche Eingriffsinstrumente nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt selbst für eine so bedeutende und einflussreiche Organisation wie die Hanse, die 1469 – in diesem Fall zu ihrem Vorteil – ausdrücklich darauf hinweist, sie sei weder *societas*, noch *collegium*, noch *universitas*, sondern lediglich eine *confoederatio*, weil ihr alle wesentlichen Elemente einer Körperschaft abgehen.⁵⁶

Das Beispiel zeigt zum einen, dass der Wille, sich zusammenzutun, der Entwicklung entsprechender Verbandsformen vorausgeht, zum anderen, dass die so entstandenen Kollektive in der Lage sind und auch ausdrücklich dazu gebildet werden, eine ganze Palette von gesellschaftlichen Funktionen wahrzunehmen.

1.2.2 Bürgerliche Gesellschaften

Spätestens seit dem 17. Jahrhundert bilden sich auf ganz unterschiedliche Weise und mit sehr unterschiedlichen Zielen Gruppierungen, die mehrere Merkmale gemein haben: Zum ersten ist die Mitgliedschaft freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Zum zweiten erreichen viele dieser Gruppierungen eine erstaunliche Kon-

⁵⁴ Siehe hierzu bspw. Karg, St. Anna Bruderschaften im Bistum Freising.

⁵⁵ Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 657.

⁵⁶ Vgl. Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 934 f.

sistenz, die ihnen eine nachhaltige Existenz zumindest für mehr, oft viel mehr als eine Generation sichert. Zum dritten steht die Verfolgung eines Ziels und nicht die Ausübung von Herrschaft im Mittelpunkt. Zum vierten bestimmen sie autonom über die Prinzipien ihrer Organisation.

Solche freien Zusammenschlüsse von Menschen stehen am Beginn der bürgerlichen Gesellschaft. Schon im 14. Jahrhundert waren in den Städten Italiens die ersten gelehrten Gesellschaften entstanden, im deutschsprachigen Raum folgen besonders Sprachgesellschaften und „deutsche Gesellschaften“. Die Form ist also vorhanden, die dann ab dem 17. Jahrhundert einen neuen Inhalt bekommt. Der wachsende Individualismus der Bürger führt zu ihrer zunehmenden Selbstfindung gerade in den Vereinigungen, denen sie freiwillig beitreten und die insoweit die ständischen Korporationen ersetzen. Lesezirkel, Freimaurerlogen, Dichterbünde, ökonomische Sozietäten und politische Clubs schießen aus dem Boden. „Ein ungemeines Bedürfnis nach geistigem Austausch, geselligem Verkehr, Beförderung von Wissen tut sich darin kund. [...] Das Verlangen und der Wunsch nach Partizipation, nach Teilhabe am öffentlichen Geschehen macht sich energisch geltend.“⁵⁷

Es wäre zu einfach, daraus bereits den Beginn eines politischen Vereinslebens schlechthin zu konstruieren. Ohne Zweifel aber erwächst aus dem politischen Anspruch der Antrieb zu kollektivem Handeln. Und er begrenzt sich keineswegs auf Menschen, die sich von der Teilhabe ausgeschlossen fühlen. So wird 1617 von Fürsten die „Fruchtbringende Gesellschaft“ gegründet, der in ihrer besten Zeit 800 Mitglieder angehören – offenkundig die Mehrheit von ihnen nicht Angehörige von Herrscherfamilien. Fürsten werden auch Mitglieder in Freimaurerlogen und unterwerfen sich dort den Regeln und Ritualen privater Organisationen, die dem Zeremoniell ihrer Höfe in keiner Weise entsprechen, diese allerdings oft nachahmen. „Der Aufbruch der bürgerlichen Intelligenz erfolgt aus dem privaten Innenraum. [...] Ohne sich ihres privaten Charakters zu begeben, wird die Öffentlichkeit zum Forum der Gesellschaft.“⁵⁸

Diese Zusammenschlüsse entstehen überall – mit sehr unterschiedlichen Zwecken, aber ineinander übergehenden Zielen. Die zugleich egalitär und elitär aufgebauten Vereinigungen entwickeln sich zu einem Ersatzraum politischer Aktivität und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie können insofern auch als frühe Entwicklungsstadien politischer Parteien interpretiert werden.⁵⁹ Ein typisches Beispiel dafür ist die 1779 in Görlitz gegründete „Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften“, die durch Förderung der Wissenschaften das wirtschaftliche und kulturelle Leben im Land systematisch entwickeln und dadurch das Lebensniveau der dort lebenden Menschen nachhaltig heben will. Die (nach Wiedergründung) noch

⁵⁷ Garber, Die bürgerliche Gesellschaft beginnt in kleinen Gruppen, S. 4.

⁵⁸ Koselleck, Kritik und Krise, S. 41.

⁵⁹ Vgl. Hoffmann, Jakob Mauvillon, S. 123.